



SATZUNG

**Förderverein Luftfahrttechnisches Museum
Rechlin e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein Luftfahrttechnisches Museum Rechlin e.V.“
- Geschichte und Technik in und um Rechlin
(abgekürzt: FLM Rechlin)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 17248 Rechlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waren (Müritz),
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die ideelle,
materielle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften
oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen, finanziellen und
materiellen Förderung und Pflege der Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von
Mitteln durch Beiträge, Spenden und Organisation sowie Durchführung von
Veranstaltungen, die der ideellen Werbung als auch der finanziellen Unterstützung
für die geförderten Zwecke des Vereins „Luftfahrttechnisches Museum Rechlin
e.V.“ (im Weiteren Museumsverein genannt) im Sinne dessen Satzung dienen.
Schwerpunkte in der Aufarbeitung der Regionalgeschichte Rechlins sind dabei:
 - Erprobungsstelle der deutschen Luftwaffe
 - Sowjetische Fliegerstreitkräfte (GSSD) in Lärz und Rechlin
(GSSD: Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland)
 - VEB Schiffswerft Rechlin
 - Orts- und Regionalgeschichte

Die Arbeit des Vereins ist darauf gerichtet, möglichst viele Bürger für die
Förderung der Aufarbeitung der Geschichte der Region Rechlin und deren
Mitwirkung zu gewinnen.

4. Der Verein arbeitet, koordiniert mit dem Verein „Luftfahrttechnisches Museum Rechlin e.V.“, mit gleichartigen Institutionen, Kommunen, Behörden, historisch Beteiligten, aber auch mit Stiftungen, Museen, Archiven und anderen Körperschaften zusammen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

Die für die Wahrnehmung von Vereinsinteressen anfallenden Kosten und Aufwendungen werden auf Antrag und Nachweis erstattet. Voraussetzung dafür ist ein vom Vorstand erteilter Auftrag.

6. Es können auch Bürger, die nicht Mitglied des Vereins sind, auf Beschluss des Vorstandes im Sinne der Satzung mitarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern
 Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Kinder sowie Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung eines Elternteiles oder Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Dazu wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar; sie muss begründet werden.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Die Anzahl der Mitglieder darf nicht begrenzt werden.
3. Ehrenmitglied können natürliche Personen sein, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
Über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Teilnehmer.
4. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

6. Der Austritt muss in schriftlicher Form mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres einem Mitglied des Vorstandes mitgeteilt werden. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gründe für den Ausschluss sind:
 - Verweigerung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung, zuletzt durch Einschreibebrief
 - vereinschädigendes wie auch unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - wiederholtes Missachten der Satzung oder der Interessen des Vereins
 - Nichtanerkennung der Satzung

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine vorliegende schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes ist der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Andere Ansprüche sind innerhalb von sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend zu machen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
2. Neben Mitgliedsbeiträgen sind auch Geld- und Sachspenden willkommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, mit gleichberechtigten Stimmen sowie aktivem und passivem Wahlrecht an den Versammlungen teilzunehmen.
Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr haben nur beratendes Recht.
Natürliche Personen haben das Recht, kostenlos mit ihren Familienangehörigen (Ehepartner/Lebensgefährte und zum Haushalt gehörende Kinder bis zum 16. Lebensjahr) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen zweckentsprechend zu nutzen.
2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

3. Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Ordnung des Vereins einzuhalten, pünktlich ihre Beiträge zu entrichten und nach ihren Möglichkeiten an der Verwirklichung des Satzungszweckes mitzuwirken.
Mitglieder dürfen den Interessen des Vereins nicht zuwiderhandeln oder seinem Ansehen Schaden zufügen.
4. Mitglieder können vom Vorstand zur zeitweisen Übernahme von Vereinsarbeit herangezogen werden, soweit nicht triftige Gründe dagegensprechen.
5. Jedes Mitglied des Vereins hat den Verein vor Schäden zu schützen und zu bewahren. Wenn ein Mitglied für den Verein kostenlos arbeitet und einen Schaden für den Verein verursacht, trägt der Verein die Kosten dafür, vorausgesetzt der Schaden ist nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung der Satzung des Vereins verursacht worden.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 7

Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - wenn zwei Zehntel aller Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zu einer Woche vor deren Durchführung beim Vorstand einzureichen.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes einschließlich des Kassen- und Finanzprüfungsberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer nach Ablauf der Wahlperiode
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins
 - die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - die Entscheidung zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beraten und entscheiden über den Anlass, der zur Versammlung geführt hat.
5. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Vorstandswahlen sind in offener oder geheimer Abstimmung durchzuführen. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied das fordert.
2. Alle anderen Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen gefasst.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des amtierenden Vorsitzenden.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung einschließlich der zur Änderung des Zweckes des Vereins bzw. die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes enthält, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterschreibt der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
6. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des Stellvertreters sowie des Schatzmeisters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden beschränkt. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 1.500,- € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

3. Für konkrete Arbeitsbereiche können durch den Vorstand besondere Vertreter bestellt werden.
4. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Die frühere Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist aus wichtigen Gründen zulässig. Die Entscheidung darüber und auch über die Berufung von Ersatzmitgliedern trifft der Vorstand.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung und Organisation der laufenden Geschäfte und Arbeiten. Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder ergibt sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel, bereitet den Haushaltsplan vor und trägt diesen dem Vorstand zur Prüfung und Empfehlung an die Mitgliederversammlung vor. Operationen mit dem Konto des Vereins bedürfen der Unterschrift durch zwei einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.
2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister, einberufen und geleitet.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich.
Bei Bedarf können den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Entgelte auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Bestätigung durch den Vorstand vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Die Termine der Vorstandssitzungen sind interessierten Mitgliedern auf Anfrage mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder mit dessen Zustimmung für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl berufen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die gleiche Dauer wie den Vorstand. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins „Luftfahrttechnisches Museum Rechlin e.V.“ zieht zwangsläufig die Auflösung des „Fördervereins Luftfahrttechnisches Museum Rechlin e.V.“ nach sich.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, dem „Luftfahrttechnischen Museum Rechlin e.V.“ übergeben mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. April 2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und hebt die bisherige Satzung auf.

Torsten Heinrichs

Marion Röthke

Dr. Karl Reinsch

Ingo Dalchow

Ralf Töpfer

Siegfried Bialek

Edda Zapke